

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1719
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/4355

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1719 vom 30. März 2007:

Zunahme von Baumängeln und Einsturzgefahr bei Bauwerken II

Auf meine Kleine Anfrage 1659 vom 22. Februar 2007 (Drs. 4/4207) antwortete die Landesregierung (Drs. 4/4322) u. a., dass konkrete Einsturzursachen bei Gebäuden im Land Brandenburg deswegen nicht bekannt seien, da in dem in Frage 1 genannten Zeitraum keine Bauwerke eingestürzt seien. Des weiteren antwortete die Landesregierung, dass den Bauaufsichtsbehörden nur Leistungsstörungen und Baumängel angezeigt wurden, deren Hintergrund ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 49 BbgBO zur Bauüberwachung durch einen bauvorlageberechtigten Objektplaner war und dass das in §§ 66 und 75 BbgBO verankerte Vier-Augen-Prinzip die Einhaltung der Verpflichtungen der am Bau beteiligten im sicherheitsrechtlich relevanten Bereich der Standsicherheit und des baulichen Brandschutzes sicherstelle.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit trifft nach Erkenntnissen der Landesregierung es zu, dass konkrete und/oder dringende Einsturzgefahren aufgrund von Leistungsmängeln und/ oder Bauwerksschäden nach der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung in den Jahren 2003 und/oder der Änderung im Jahr 2006 erst nach Gefahrenrealisierung bekannt werden (können)?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die hierfür einschlägigen bauordnungsrechtlichen Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung!)

2. Wie viele Fälle von Leistungsstörungen und/oder Baumängeln aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus § 49 BbgBO zur Bauüberwachung durch einen bauvorlageberechtigten Objektplaner wurden der Landesregierung konkret angezeigt, und zwar

a) seit Inkrafttreten der novellierten Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210),

b) seit Inkrafttreten der letzten Änderung durch Artikel 2 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74)?

(Bitte konkrete Darlegung unter Bezugnahme auf die in meiner Kleinen Anfrage 1659 (Drs. 4/4207) in Frage 2 genannten Ursachenfelder!)

3. Wie ist nach den Erfahrungen der Landesregierung die Effektivität des in § 66 BbgBO und in § 75 BbgBO verankerte Vier-Augen-Prinzip seit Inkrafttreten der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 sowie seit der letzten Änderung durch Artikel 2 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 unter dem Aspekt der Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der am Bau beteiligten im sicherheitsrechtlich relevanten Bereich der Standsicherheit und des baulichen Brandschutzes konkret zu beurteilen, und zwar im Hinblick auf die in meiner Kleinen Anfrage 1659 vom 22. Februar 2007 in Frage 2 genannten Ursachenfelder?

a) Wie viele Verstöße gegen diese bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden den Bauaufsichtsbehörden im Land Brandenburg seither jeweils angezeigt?

b) Mit welchen konkreten Maßnahmen wurden aufgrund dessen seitens der zuständigen Bauaufsichtsbehörden jeweils reagiert?

(Bitte konkrete Darlegung unter Bezugnahme auf die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften!)

4. In wie vielen Fällen und im welchem Umfang wurde seit Inkrafttreten der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 und/oder seit Inkrafttreten der Änderung durch Artikel 2 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 seitens welcher Bauaufsichtsbehörden von dem in § 75 Absatz 1 BbgBO genannten Ermessen zur Überprüfung der Bauausführung Gebrauch gemacht?

5. In wie vielen dieser in Beantwortung der vorstehenden Frage 4 genannten Fälle wurden welchen Bauaufsichtsbehörden welche konkreten fachlichen Fehler im Rahmen der Bauüberwachung durch den Bauvorlageberechtigten im Sinne von § 49 BbgBO und/oder im Rahmen der Überprüfung der Bauausführung im Sinne von § 75 Absatz 2 bis 4 durch Prüfengeure bzw. Sachverständige bekannt?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Benennung der konkreten Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften sowie gegebenenfalls deren sicherheitsrechtlich relevante Bedeutung bzw. Auswirkung im Einzelfall!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit trifft nach Erkenntnissen der Landesregierung es zu, dass konkrete und/oder dringende Einsturzgefahren aufgrund von Leistungsmängeln und/ oder Bauwerksschäden nach der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung in den Jahren 2003 und/oder der Änderung im Jahr 2006 erst nach Gefahrenrealisierung bekannt werden (können)?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Bezugnahme auf die hierfür einschlägigen bauordnungsrechtlichen Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung!)

Zu Frage 1:

Nein. Die gesetzlichen Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) dienen nicht der Erkennung von Leistungsmängeln, sondern der Gefahrenabwehr.

Durch die in § 66 Abs. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vorgeschriebene Prüfung der bautechnischen Nachweise der Standsicherheit sind Planungsmängel vor Beginn der Bauausführung erkennbar. Durch die in § 75 Abs. 2 BbgBO vorgeschriebene Überprüfung der Bauausführung können konstruktive Mängel des Tragwerkes während der Bauausführung erkannt werden. Die Bauüberwachung durch einen bauvorlageberechtigten Objektplaner nach § 49 BbgBO gewährleistet die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Nebeneffekt der Überwachung der Bauausführung nach § 75 BbgBO und der Bauüberwachung nach § 49 BbgBO ist, dass dabei auch Leistungsmängel erkannt werden können.

Frage 2:

Wie viele Fälle von Leistungsstörungen und/oder Baumängeln aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus § 49 BbgBO zur Bauüberwachung durch einen bauvorlageberechtigten Objektplaner wurden der Landesregierung konkret angezeigt, und zwar

a) seit Inkrafttreten der novellierten Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210),

b) seit Inkrafttreten der letzten Änderung durch Artikel 2 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74)?

(Bitte konkrete Darlegung unter Bezugnahme auf die in meiner Kleinen Anfrage 1659 (Drs. 4/4207) in Frage 2 genannten Ursachenfelder!)

Zu Frage 2:

Der Landesregierung wurden keine Leistungsstörungen oder Baumängel angezeigt.

Frage 3:

Wie ist nach den Erfahrungen der Landesregierung die Effektivität des in § 66 BbgBO und in § 75 BbgBO verankerte Vier-Augen-Prinzip seit Inkrafttreten der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 sowie seit der letzten Änderung durch Artikel 2 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 unter dem Aspekt der Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der am Bau beteiligten im sicherheitsrechtlich relevanten Bereich der Standsicherheit und des baulichen Brandschutzes konkret zu beurteilen, und zwar im Hinblick auf die in meiner Kleinen Anfrage 1659 vom 22. Februar 2007 in Frage 2 genannten Ursachenfelder?

a) Wie viele Verstöße gegen diese bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden den Bauaufsichtsbehörden im Land Brandenburg seither jeweils angezeigt?

b) Mit welchen konkreten Maßnahmen wurden aufgrund dessen seitens der zuständigen Bauaufsichtsbehörden jeweils reagiert?

(Bitte konkrete Darlegung unter Bezugnahme auf die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften!)

Zu Frage 3:

Das in § 66 BbgBO verankerte Vier-Augen-Prinzip gewährleistet die Einhaltung der Verpflichtungen der am Bau Beteiligten im sicherheitsrechtlich relevanten Bereich der Standsicherheit und des baulichen Brandschutzes.

zu a): Die Zahl der Verstöße gegen die genannten bauaufsichtlichen Vorschriften wird nicht gesondert erhoben.

zu b): Maßnahmen bei Verstößen gegen bauaufsichtliche Vorschriften liegen im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Sofern der Bauaufsichtsbehörde Verstöße bekannt werden, kann diese sowohl mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen reagieren als auch mit Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten.

Frage 4:

In wie vielen Fällen und im welchem Umfang wurde seit Inkrafttreten der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 und/oder seit Inkrafttreten der Änderung durch Artikel 2 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28.06.2006 seitens welcher Bauaufsichtsbehörden von dem in § 75 Absatz 1 BbgBO genannten Ermessen zur Überprüfung der Bauausführung Gebrauch gemacht?

Zu Frage 4:

Die Zahl der Überprüfungen der Bauausführung nach § 75 Abs. 1 BbgBO wird nicht statistisch erhoben.

Frage 5:

In wie vielen dieser in Beantwortung der vorstehenden Frage 4 genannten Fälle wurden welchen Bauaufsichtsbehörden welche konkreten fachlichen Fehler im Rahmen der Bauüberwachung durch den Bauvorlageberechtigten im Sinne von § 49 BbgBO und/oder im Rahmen der Überprüfung der Bauausführung im Sinne von § 75 Absatz 2 bis 4 durch Prüfindenieure bzw. Sachverständige bekannt?

(Bitte detaillierte Darlegung unter Benennung der konkreten Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften sowie gegebenenfalls deren sicherheitsrechtlich relevante Bedeutung bzw. Auswirkung im Einzelfall!)

Zu Frage 5:

Die Zahl der fachlichen Fehler wird nicht statistisch erhoben. Durch die Bauüberwachung nach § 49 BbgBO erkannte Fehler, werden im privatrechtlichen Binnenverhältnis zwischen den am Bau Beteiligten gelöst und sind nicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde anzeigepflichtig. Auf die Beseitigung der durch Überprüfung der Bauausführung nach § 75 Abs. 2 bis 4 BbgBO festgestellten Fehler wirken die Prüfindenieure und Prüf-sachverständigen unmittelbar vor Ort hin. Nur wenn Mängel trotz Aufforderung durch Prüfindenieure oder Sachverständige nicht behoben werden, sind diese gegenüber der Bauaufsichtsbehörde berichtspflichtig. Die Anzahl derartiger Mängelanzeigen ist nicht bekannt und wird nicht statistisch festgehalten, sondern könnte nur durch aufwendige Durchsicht aller Verfahrensakten festgestellt werden.